

Nun erhält auch Bush seine Chance als Friedensstifter

In allen US-Präsidentschaften lässt sich ein Grundmuster beobachten: von der Innenpolitik zur Aussenpolitik. Das hängt mit dem Erfahrungshorizont der meisten neugewählten Präsidenten zusammen, der meist nur innenpolitisch definiert ist. Einmal im Amt, kommen dann die Anforderungen, die an eine Weltmacht von aussen herangetragen werden, und in der zweiten Amtszeit die Tatsache, dass sich in den letzten zwei Amtsjahren innenpolitisch nichts mehr bewegen lässt, weil der Kampf um die Nachfolge bereits entbrannt ist. Deshalb wenden sich Präsidenten in ihrer letzten Amtsphase stets der Aussenpolitik zu. Manchmal geschieht dies, weil der Gang der Geschichte dies ohnehin erzwingt: wie etwa im Fall von Ronald Reagan, der sich mit dem Zerfall der Sowjetunion beschäftigen musste. Manchmal aber ist dieses Engagement auch frei gewählt wie bei Bill Clinton, der im Jahre 2000 beinahe ein Friedensabkommen zwischen Israel und den Palästinensern vermitteln konnte. Nun beobachten wir einen weiteren US-Präsidenten beim Versuch, seine – in diesem Fall weitgehend gescheiterte – Präsidentschaft mit einem aussenpolitischen Erfolg zu krönen. George W. Bush lädt am nächsten Dienstag zu einer Konferenz nach Annapolis ein, die einen neuen Anlauf zur Lösung des palästinensisch-israelischen Konflikts nehmen will. Im Moment erscheinen die Erfolgsaussichten nicht gerade rosig. Aber sollte es George W. Bush ernst sein mit seinen Absichten, so verbleibt ihm noch ein Jahr, eines der schwierigsten weltpolitischen Probleme zu lösen. Nur er kann das, weil nur der Präsident der USA in der Lage ist, auch Israel die Konzessionen abzurufen, ohne die sich ein Frieden nicht erreichen lässt. (fem.)

Logische Zinserhöhung der Zürcher Kantonalbank

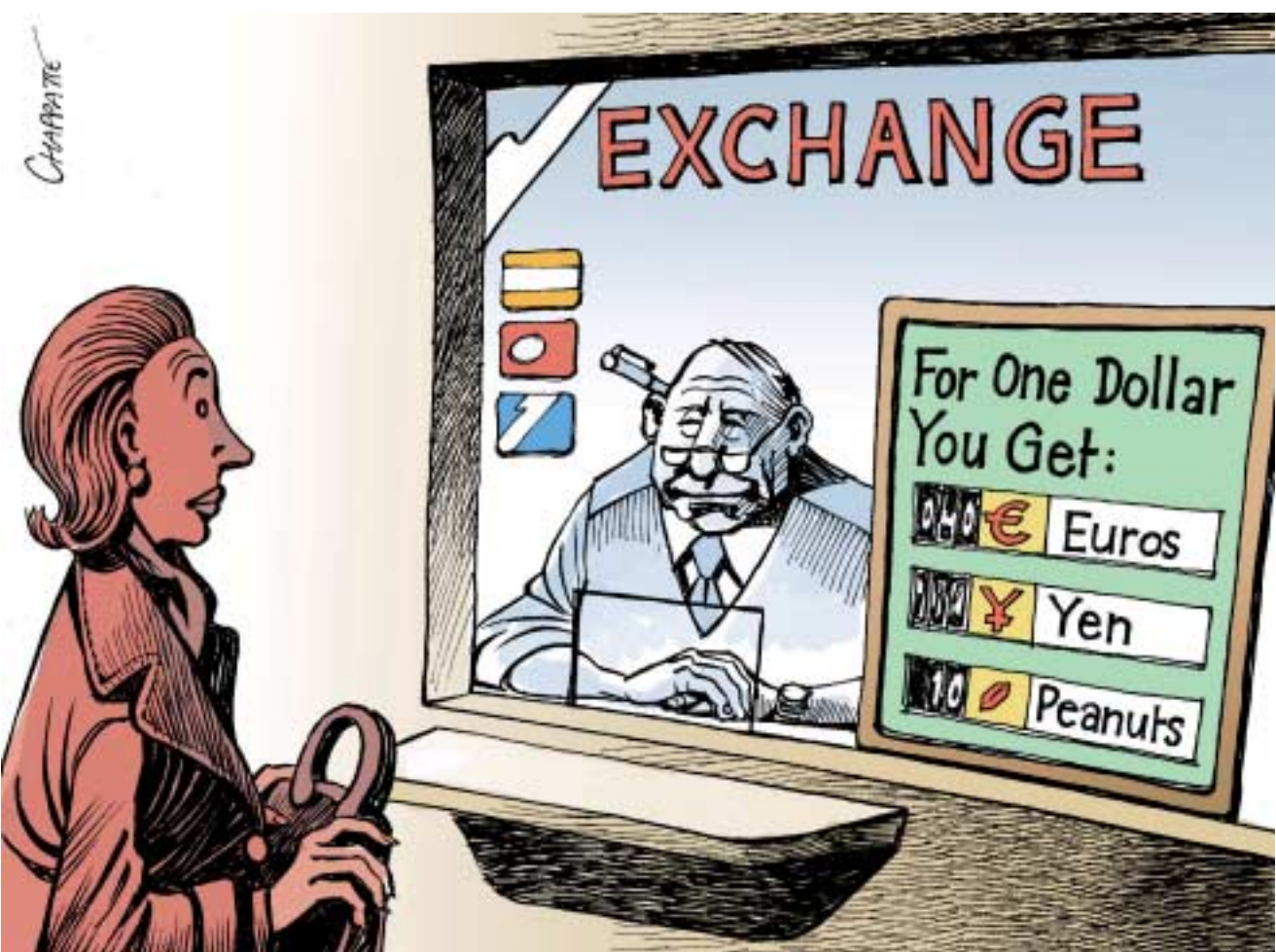
3,5 Prozent beträgt neu der Satz für variabel verzinsten Hypothekarkredite bei der Zürcher Kantonalbank (ZKB). Sie setzt damit ein Signal für die Vermieter, die Mieten in ihren Liegenschaften anzupassen, und für die anderen Banken, es der ZKB gleichzutun. Doch der Grossteil der Kreditinstitute wartet erst einmal ab, schliesslich steht das Weihnachtsgeschäft vor der Tür. In diesen besinnlichen Zeiten wollen es sich die anderen Geldverleiher nicht mit den Hauseigentümern und auch nicht mit den Mietern verderben. Zu intensiv ist der Wettbewerb im Markt der Hypothekarkredite, als dass man auf Neuabschlüsse verzichten könnte. Zu heikel auch das Politikum der automatischen Mietzinsanpassung, die sich vielerorts am Referenzzinssatz der Kantonalbank orientiert. Lange waren es die besonders günstigen Festhypotheken, die Kunden wie Banken in diesem Geschäft bevorzugten. Doch seit die Sätze wieder steigen, ist die variable Verzinsung wieder attraktiv. Bei der ZKB hat sich der Anteil der variablen Hypothekarkredite innert Jahresfrist mehr als verdoppelt und beträgt schon mehr als 20 Prozent. Auf politische und auch jahreszeitliche Rücksichtnahmen haben die Zürcher verzichtet. Das scheint aus der Logik der Bank heraus richtig, denn ein politisch verbilligter variabler Hypothekenzinssatz ist ökonomisch nicht zu rechtfertigen. In der jetzigen Zinslandschaft ist der Schritt nur ehrlich. Die Sorge um die Inflation deutet auf eine nochmalige Zinserhöhung der Nationalbank hin. Trotz dem Unmut, den die Kantonalbank auf sich zieht – an der Bahnhofstrasse wissen alle: Ist der Weihnachtsrummel erst vorbei, werden die anderen Institute diskret nachziehen und ihre variablen Sätze nach oben anpassen. (dst.)

Affäre um Keckeis-Buch offenbart Führungsprobleme

Mit dem sicheren Instinkt des Politikers, der wiedergewählt werden will, hat Bundesrat Schmid gerade noch rechtzeitig die Notbremse gezogen. Bevor die Affäre um das Abschiedsbuch für Armeechef Keckeis definitiv eskaliert ist, hat Schmid den Einsatz von Steuergeldern untersagt; jetzt müssen die beiden Herausgeber die nötigen 100 000 Franken privat aufreiben.

Der Entscheid hinterlässt einen schalen Nachgeschmack. Zwar war die Idee von Schmid's Untergebenen, mit Steuergeldern 5000 Bücher aufzukaufen und zu verschenken, falsch und politisch naiv. Doch der Verantwortliche, Armeesprecher Philippe Zahno, hat dabei offenbar im Rahmen seiner Kompetenzen gehandelt – und er hatte sogar grünes Licht seiner direkten Vorgesetzten. Sich an die internen Regeln gehalten und trotzdem abgestraft? Das kann nicht sein. Entweder sind im Verteidigungsdepartement die finanziellen Kompetenzen falsch geregelt – oder Schmid's vermeintlich mutiger Entscheid war ein Bauernopfer. (hä.)

Chappatte



Der US-Dollar auf Talfahrt.

Zwangsehen gehören nicht zur kulturellen Vielfalt

Hinter arrangierten und erzwungenen Heiraten stecken oft handfeste wirtschaftliche Interessen. Sie sind deshalb mit dem Strafrecht zu bekämpfen, fordert Karin Keller-Sutter

Im kürzlich veröffentlichten Bericht über Zwangsehen und arrangierte Ehen in der Schweiz kommt der Bundesrat zum Schluss, dass auch in unserem Land jährlich 17 000 Ehen gegen den freien Willen der Ehegatten geschlossen werden. Dies sei zwar zu bekämpfen, gesetzgeberischer Handlungsbedarf sei indessen nicht auszumachen. Aus meiner praktischen Erfahrung als Vorsteherin eines kantonalen Justiz- und Polizeidepartementes teile ich diese Einschätzung nicht.

Als erster Kanton hat der Kanton St. Gallen eine Regelung eingeführt, wonach die Opfer häuslicher Gewalt besser geschützt und die Täter zur Rechenschaft gezogen werden. Dabei zeigt sich, dass in rund der Hälfte der Fälle Opfer und Täter ausländischer Herkunft sind. Die Gewalt entsteht teils deshalb, weil sich Mann und Frau fremd sind, weil ihre Ehe durch die Familie arrangiert oder gar erzwungen wurde. Die Grenze zwischen einer arrangierten und einer erzwungenen Ehe ist dabei fließend.

Lange wurde über diese Praktiken in der Schweiz geschwiegen, oder sie wurden – schlimmer noch – unter Berufung auf die kulturelle Vielfalt gerechtfertigt. Dabei wagt man kaum über die Stellung der Frau in muslimischen oder patriarchal geprägten Familien zu sprechen. Fakt ist aber, dass es auch bei uns sogenannte «Importbräute» gibt, also Frauen, die zwecks Verheiratung in die Schweiz gebracht werden, und dass ausländische Frauen, die bei uns niedergelassen sind, Männer aus ihrer Heimat ehelichen müssen. Dabei geht es nicht nur um eine Tradition, sondern oft um handfeste wirtschaftliche Interessen.

Man muss sich vergegenwärtigen, dass der Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt grundsätzlich nur Angehörigen aus dem EU-EFTA-Raum offensteht. Andere – «Drittausländer» – reisen vorwiegend über den Familiennachzug in die Schweiz. Da der Grossteil der ausländischen Wohnbevölkerung über eine Niederlassungsbewilligung verfügt, haben diese Personen auch Anspruch darauf, ihre ausländischen Ehegatten und Kinder in die Schweiz nachzuziehen.

In der Praxis stellen wir fest, dass es dabei in vielen Fällen eine gesellschaftliche Pflicht ist, einen Ehegatten

aus seinem Dorf zu heiraten, um diesem anschliessend im Familiennachzug die Einreise in die Schweiz zu ermöglichen. Dabei kommt es vor, dass bereits Kinder versprochen oder durch den Imam verheiratet werden. Die eigentliche Eheschliessung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt. Auch gibt es Fälle, in denen für den Eintritt in die Schweiz ein Brautgeld bezahlt wird.

Der Bundesrat kommt in seinem Bericht zu ähnlichen Befunden. Wenn er dabei jedoch keinen Handlungsbedarf sieht, bleibt er auf halbem Weg stehen. Er hält den Straftatbestand der Nötigung zur Bekämpfung der Zwangsehe für ausreichend. Für eine Bestrafung wegen Nötigung ist jedoch erforderlich, dass Gewalt angewendet oder ernstliche Nachteile angedroht werden oder dass die Handlungsfreiheit in anderer Weise beschränkt wird. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist streng. Es kommen nur Zwangsmittel in Frage, die das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung eindeutig überschreiten. Hinzu kommt, dass der Zweck des Zwangsmittels unerlaubt beziehungsweise die Verknüpfung des Zwecks mit dem Mittel rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig sein muss. Bei diesen engen Voraussetzungen stösst man sowohl bei arrangierten Ehen als auch bei eigentlichen Zwangsehen sehr rasch auf erhebliche Beweisschwierigkeiten. Dies

hat sich auch in einem St. Galler Fall gezeigt, bei dem ein türkischer Vater wohl kaum wegen Nötigung strafrechtlich belangt werden kann, obwohl er seine Tochter mit erheblichem Druck zur Eheschliessung gedrängt hat. Mit Hilfe des Ausländerrechts konnte der Mann ausgewiesen werden. Der Fall ist zurzeit beim Bundesgericht hängig.

Ich bin mir bewusst, dass auch ein spezieller Straftatbestand des Verbots von Zwangsehen Beweisschwierigkeiten nach sich zieht; und ich gehöre auch nicht zu jenen, die daran glauben, gesellschaftliche Probleme mit den Mitteln des Strafrechts lösen zu können. Dennoch reicht es nicht, das Recht auf freie Eheschliessung in Bundesverfassung, Europäischer Menschenrechtskonvention oder anderen internationalen Abkommen niederzuschreiben, aber im Landesrecht keinen effektiven Schutz vorzusehen.

Ungenügend ist es, die Verantwortung für die Nichtanerkennung von Zwangsehen den Zivilstandsbeamten zuzuschreiben. Abgesehen davon, dass der grösste Teil der arrangierten und Zwangsehen im Ausland geschlossen wird, reicht es nicht, wenn der Zivilstandsbeamte sich vom freien Willen der Ehegatten überzeugt. Wird gar erwartet, dass bei der Eheschliessung freimütig bekannt wird, dass man eigentlich nicht will? Das Problem lässt sich auch nicht durch das Ausländerrecht regeln, denn im ausländerrechtlichen Verfahren fehlen die strafprozessualen Zwangsmassnahmen, die zur Sachverhaltsabklärung nötig sind.

Karin Keller-Sutter



Karin Keller-Sutter, 43, ist seit Juli 2000 FDP-Regierungsrätin. Die Vorsteherin des Justiz- und Polizeidepartementes des Kantons St. Gallen ist Vizepräsidentin der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren-Konferenz. Zuvor lehrte die diplomierte Dolmetscherin Sprachen und Literatur an zwei Berufsschulen.

Wir müssen als Gesellschaft klarstellen, dass Zwangsehen unter Androhung von Strafe verboten sind. Und wir müssen klarstellen, dass in der Schweiz trotz kultureller Vielfalt ein verbindlicher Rahmen des Zusammenlebens eingehalten werden muss: Rechtsstaat, die Grund- und Menschenrechte, die Trennung von Staat und Religion sind Fundamente unserer Gesellschaft, die niemand ausser Kraft setzen kann – auch nicht unter Hinweis auf kulturelle oder traditionelle Überzeugungen. Die vielgepriesene Toleranz ist daher auch nicht beliebig, sondern stets an diesen Grundwerten zu messen.